

10140/AB
vom 25.05.2022 zu 10390/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmkoes.gv.at
 Kunst, Kultur,
 öffentlicher Dienst und Sport

Mag. Werner Kogler
 Vizekanzler
 Bundesminister für Kunst, Kultur,
 öffentlichen Dienst und Sport

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.230.876

Wien, am 25. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag.^a Julia Seidl, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. März 2022 unter der **Nr. 10390/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend geschichtliche Symbole auf/in Bundesgebäuden gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 4:

- *Von wie vielen Symbolen auf/in Bundesgebäuden aus der NS- oder Dollfuß-Schuschnigg-Diktatur-Zeit haben Sie Kenntnis?*
 - a. *Werden diese irgendwo zentral gespeichert?*
 - i. *Wenn ja, wo und wie?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wie viele von diesen wurden baulich entfernt?*
 - c. *Wie viele bestehen noch?*
 - i. *An wie vielen wurde eine Hinweistafel angebracht?*
- *Wird im Ministerium bzw. in den untergeordneten Stellen aktiv nach diesen Symbolen auf/in Bundesgebäuden gesucht?*
 - a. *Wenn ja, wer macht das?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Das Bundesdenkmalamt führt kein Verzeichnis von Symbolen der Zeit der NS-Diktatur oder Dollfuß-Schuschnigg-Diktatur auf/in Bundesgebäuden. Es ist auch nicht bekannt, dass eine andere Stelle derartige Verzeichnisse aktiv führen würde.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Wer entscheidet, wie mit den oben genannten Symbolen umgegangen werden soll?*
- *Gibt es eine einheitliche Strategie bzw. Prozesse, wie mit den oben genannten Symbolen umgegangen werden soll?*
 - a. *Wenn ja, wie sehen diese Prozesse aus?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Das Bundesdenkmalamt ist mit Fragen des Umgangs mit diesen Symbolen befasst, wenn das entsprechende Bundesgebäude unter Denkmalschutz steht. Das Denkmalschutzgesetz sieht vor, dass ein Denkmal grundsätzlich in seiner überlieferten Erscheinung, soweit dieser geschichtliche, künstlerische oder kulturelle Bedeutung zukommt, erhalten werden soll. Alle Symbole, die dem Verbotsgebot, dem Abzeichengesetz und ähnlichen Verboten unterliegen, sind von den zuständigen Behörden entsprechend diesen Vorschriften zu behandeln. Darüber hinaus sieht das Denkmalschutzgesetz vor, dass über Veränderungen der überlieferten Erscheinung im Rahmen einer Abwägung zu entscheiden ist. Falls diesen Symbolen geschichtliche, künstlerische oder kulturelle Bedeutung zukommt und diese nicht bereits auf Grund der genannten einschlägigen Vorschriften zu entfernen sind, ist daher im Einzelfall zu entscheiden, ob die propagandistische Absicht auch durch andere Mittel, wie etwa eine Überdeckung, Unkenntlichmachung oder Kontextualisierung gebrochen und damit im besten Fall sogar in ein Mahn- und Gedenkzeichen gewandelt werden kann. Da das Bundesdenkmalamt bei Veränderungen stets an Anträge gebunden ist und über diese Anträge zu entscheiden hat, wären die entsprechenden Anträge von der für das jeweilige Bundesgebäude zuständigen Organisation zu stellen.

Das Bundesdenkmalamt steht gerne zur Verfügung, sich mit seiner Expertise auch aktiv in die Ausarbeitung von zeitgemäßen Lösungen einzubringen.

Mag. Werner Kogler

